

«
(7) Erscheint der Angeklagte nicht vor dem Gericht, so können die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

- (a) falls bewiesen ist, daß dem Angeklagten eine Vorladung zum Erscheinen ordnungsgemäß zugestellt wurde, kann das Gericht die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchführen und, falls es die gegen ihn erhobene Anklage für bewiesen hält, eine Entscheidung über die Schuldfrage und das Strafmaß erlassen und im Protokoll vermerken;
- (b) falls die Zustellung der Vorladung nicht bewiesen ist, jedoch nach der Überzeugung des Gerichts der Angeklagte nicht auffindbar ist obwohl angemessene Schritte zur Feststellung seines Aufenthalts und zu seiner Vorladung unternommen wurden, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Diese Verhandlung ist jedoch auf die Beweisaufnahme und den Erlaß von Beschlüssen, die nach Absatz (e) dieser Bestimmung zulässig sind, zu beschränken. Wird der Angeklagte später vor Gericht gestellt, so kann die protokollierte Beweisaufnahme als Beweis in der Sache zugelassen werden, vorausgesetzt, daß dem Angeklagten Gelegenheit geboten wird, die bereits vernommenen Zeugen des Anklagevertreters, soweit deren Erscheinen möglich, ist, einem Kreuzverhör zu unterziehen (in diesem Falle kann der Anklagevertreter diese Zeugen nochmals vernehmen). Sowohl der Anklagevertreter als auch der Angeklagte können neue Beweisanträge stellen;
- (c) das Gericht soll in beiden vorgenannten Fällen einen Offizier der Alliierten Streitkräfte oder eine andere geeignete Person als Verteidiger bestellen;
- (d) außer den dem Gericht nach Bestimmung 14(4) zustehenden Befugnissen kann es im Verfahren nach Absatz (a) dieser Bestimmung zwecks Vollstreckung einer verhängten Geldstrafe jede billig und sachdienlich erscheinende Anordnung betreffend die Verwahrung von Gegenständen, die zum Vermögen des Angeklagten gehören, oder betreffend die Verfügung über diese Gegenstände erlassen;